



Signatur	StAZH MM 1.31 RRB 1810/0249i
Titel	I. Ausfertigung und Execution der Beschlüsse, betreffend das Armen-Medicinal-Wesen.
Datum	27.02.1810
P.	420–425

[Fortsetzung von RRB 1810/0249h]

[p. 420]

J. Ausfertigung und Execution der Beschlüsse, betreffend das Armen-Medicinal-Wesen.

Es sind nunmehr diejenigen // [p. 421] Berathungen über das Armen-Medicinal-Wesen, welche den Kleinen Rath in mehreren Sitzungen beschäftigt haben, beendigt, zumalen der Kleine Rath, nachdem er bereits unterm 6ten Septembris 1808. die Hauptgrundsätze einer Revision des Armen-Medicinal-Wesens festgesetzt, unterm 30sten Maji a. p. die Besoldung der Medicinal-Beamten reguliert, und unterm 1sten Junii und 31sten Augusti die Errichtung einer Cantonal-Armen-Apotheke erkennt und deren nähere Einrichtung bestimmt hatte, – sich in seinen dermaligen Berathschlagungen auf nachstehende Gegenstände beschränkt hat:

- a. Die Organisation, Comptabilität und Beaufsichtigung der Armen-Apotheke. (Beschluß vom 3ten Februar.)
- b. Die Bezeichnung der Institute, welche an selbige gebunden sind, und die Vertheilung der damit verbundenen Kosten. (Beschluß vom 6ten Februar.)
- c. Revision der Gschauordnung. (Beschluß vom 10ten Februar.)
- d. Pflichtordnung für den Archiater. (Beschluß vom 10ten Februar.)
- e. Pflichtordnung für den Poliater. (Beschluß vom 10ten Februar.)
- f. Pflichtordnung für den Cantons-Wund-Arzt, und den Spitthalarzt. (Beschluß vom 27sten Februar.)
- g. Pflichtordnung für den Arzt am Oetenbach. (Beschluß vom 27sten Februar.)
- h. Pflichtordnung für den Arzt am // [p. 422] Zuchthaus. (Beschluß vom 27sten Februar.)
- i. Pflichtordnung für den Arzt an der Spannweid. (Beschluß vom 27sten Februar.)
- k. Pflichtordnung für den Garnisons-Arzt. (Beschluß vom 27sten Februar.)
- l. Bestimmung wegen der Stellvertretung der Herren Medicinalbeamten in Krankheits- und Abwesenheitsfällen. (Beschluß vom 27sten Februar.)
- m. Pflichtordnung für den Gschauschreiber. (Beschluß vom 27sten Februar.)

n. Vertheilung der chirurgischen Krankheiten und der damit verbundenen Operationen.
(Beschluß vom 27sten Februar.)

Was hingegen den ganzen zweyten und dritten Haupttheil des von der L. Spitthalpflege eingesendeten Patienten-Reglements anbetrifft, – nämlich dasjenige, was eigentlich die Patienten selbst und die Bedienung derselben berührt, – so ist der Kleine Rath darüber nicht speciell eingetreten, sondern hat solches als ein bloßes Domesticum des Spitthal-Instituts betrachtet, und daher ganz im Allgemeinen bestätigt; so wie diese beyden Hauptabschnitte in die heutigen Urkunden der Staatscanzley wörtlich eingetragen sind.

Es wird nunmehr die Staats-Canzley vier vollständige Exemp- // [p. 423] lare der sämmtlichen 17. obbenannten, die Remedur des Armen-Medicinal-Wesens betreffenden Rathsbeschlüsse von 1808, 1809. und 1810, veranstalten, und selbige der Finanz-Commißion, der Spitthalpflege, der Wundgschau, und der nunmehr zu errichtenden Aufsichtsbehörde der Cantonal-Armen-Apothek zustellen, übrigens aber einem jeden betreffenden Medicinalbeamteten seine Pflichtordnung oder was ihn sonst näher berührt, und denjenigen anderen öffentlichen Behörden oder Pflegen von Instituten, denen in irgend einer in diesen verschiedenen Reglements berührten Rücksicht, einige Mitwirkung oder Aufsicht über irgend einen einzelnen wesentlicheren oder unbedeutenderen Zweig dieses Fachs zustehet, – das Betreffende genau und sorgfältig notificieren. Da übrigens diese Arbeit, auch wenn sie sogleich mit der gewünschten Beförderung eingeleitet wird, doch einige Zeit erforderet, – so wird den eingangs erwähnten Stellen und Behörden, welche die Mittheilung des Ganzen zu gewärtigen haben, vorläufige Anzeige davon gegeben; übrigens aber beschloßen:

1.) Die L. Wundgschau einzuladen, nunmehr dem Kleinen Rath unverweilt ein, oder wenn sich mehrere melden sollten, mehrere Subjecte für die Stelle des // [p. 424] Apothekers der Cantonal-Armen-Apothek, nebst dem erforderlichen Bericht über dieses Personale vorzuschlagen; alles auf Art und Weise, wie das Reglement mit sich bringt.

2.) Die Finanz-Commißion wird nunmehr eines ihrer Mitglieder zum Präsidenten der Aufsichtsbehörde der Cantonal-Armen-Apothek erwählen; ebenso ist die Spitthalpflege zu beförderlicher Ernennung desjenigen Glieds aus ihrem Mittel, welches nebst dem Spitthalmeister; und die Wundgschau zu unverweilter Wahl derjenigen beyden Glieder aus ihrem Mittel, welche nebst dem Archiater und Poliater in die Aufsichtsbehörde geordnet werden sollen, – anmit eingeladen; und werden alle drey benannten Stellen ersucht, ihre dießfalls getroffenen Wahlen dem Kleinen Rath sogleich mittelst schriftlicher Weisungen bekannt zu machen.

3.) Endlich werden:

HHerr Rathsherr und Doctor Usteri.

“ Ratsherr Vogel.

“ Ratsherr Meyer von Knonau.

“ Doctor und Poliater Rahn.

“ Doctor und Spitthalarzt Locher;

– ersucht, einen sattsamen Rathsschlag abzufaßen, ob und wie ferne der Poliatur eine // [p. 425] zweckmäßigere Einrichtung gegeben werden könnte; als worüber der Kleine Rath den Bericht und Antrag der Herren Verordneten gewärtiget. //

[Transkript: msu/20.04.2006]